

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Kerstin Müller (Köln), Elisabeth Altmann
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

A. Problem

Die derzeit geltende Fassung des § 116 Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sichert nicht geforderte Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit und ist seit seiner Verabschiedung äußerst umstritten. Durch die jetzige Fassung des § 116 AFG wird ohne hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit in die Tarifautonomie der Vertragsparteien eingegriffen und das Kräfteverhältnis im Arbeitskampf durch Leistungskürzungen bei den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen, zum Nachteil der Beschäftigten und Gewerkschaften verändert.

B. Lösung

Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eventuell zusätzliche Kosten im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit, die jedoch nicht beziffert werden können. Es kommt aber zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger durch Einsparung von Sozialhilfe aufgrund der Gewährung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Falle von mittelbaren, arbeitskampfbedingten betrieblichen Produktionseinschränkungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 116)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 116 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt gefaßt:

„§ 116

Neutralität bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes. Der Arbeitnehmer ist am Arbeitskampf nicht beteiligt, wenn er selbst nicht streikt.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn

1. der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, weil in dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, andere Arbeitnehmer streiken oder der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt und

2. dieser Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nicht beteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruches nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen des Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.“

Bonn, den 7. März 1995

Annelie Buntenbach

Elisabeth Altmann

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Im Jahre 1986 änderte die damalige konservativ-liberale Bundesregierung den § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Die Bundesregierung hat damals behauptet, die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen gesetzlich verankern zu wollen. In Wirklichkeit wurde aber das Kräfteverhältnis zu Lasten der Gewerkschaft und der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenschaft verschlechtert. Die Verweigerung von Lohnersatzleistungen bei mittelbaren Folgen von Arbeitskämpfen schwächt die Position der Gewerkschaften und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer entscheidend.

Die Funktionsfähigkeit der Tarifaautonomie setzt unabdingbar ein grundsätzliches Gleichgewicht der Kampfmittel voraus. Da die Aussperrung immer noch nicht verboten ist, ist die Arbeitgeberinnen- bzw. Arbeitgeberseite hier schon im Ausgangspunkt im Vorteil. Mit der Neufassung des § 116 AFG ist dieses „Gleichgewicht“ noch weiter zugunsten der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber verschoben worden. Die Ausweitung von „lean-production“ und „just-in-time“ Produktion erschwert durch die damit zusammenhängende Auslagerung von Produktionsstufen und deren räumlichen Entfernung strukturell die Möglichkeiten kollektiver Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Wenn darüber hinaus die in einer solchen eng verflochtenen Produktionsweise kaum auszuschließenden Fernwirkungen eines Arbeitskampfes ausschließlich der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerseite angelastet wer-

den, ist dies eine doppelte Benachteiligung eines Tarifpartners.

Das geltende Recht hingegen läßt den Gewerkschaften nur wenig Spielraum: Wenn sie „kalt ausgesperrten“ Beschäftigten Streikgeld bezahlen würden, hätte dies zur Folge, daß die Streikkassen der Gewerkschaften sehr schnell leer wären und so gezwungenermaßen der Arbeitskampf abgebrochen werden müßte. Schon im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, daß die Streikfähigkeit der Gewerkschaften durch die Neufassung des § 116 AFG erheblich beeinträchtigt war. Die IG Metall sah sich gezwungen, Streikkonzepte zu verfolgen, bei denen die Folgen kalter Aussperrung minimiert werden mußten.

Die Streikfähigkeit wird durch mangelnde Unterstützung der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen geschwächt, da diese befürchten müssen, von heute auf morgen ohne Einkommen dazustehen und auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Das macht deutlich, wie massiv sich das Gleichgewicht in Tarifaauseinandersetzungen eindeutig zugunsten der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen verschoben hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht dieses Gleichgewicht wieder herzustellen, indem er die alte Fassung des § 116 AFG zur Grundlage nimmt und gleichzeitig die in dessen Formulierung enthaltenen Unklarheiten eindeutiger faßt. Die gewerkschaftliche Streikfähigkeit sichert die Teilhabe der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und ist damit Voraussetzung für gesellschaftliche Stabilität.

